

1960/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 1997 unter der Nr. 2001/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorfall in der Nacht vom 27. auf 28.6.1996, Prager Straße - Eisenbahnwaggons" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über diesen Vorfall?
2. Wurde Markus P. bei diesem Vorfall verletzt?
3. Wurde von Markus P. bzw. anderen Personen wegen dieses Vorfalles eine Beschwerde eingebracht?
4. Wurde gegen den bzw. die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
5. Bejahendenfalls: Gegen wann und nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
6. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die Beamten gezogen?
7. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

8. Wann nach der Festnahme wurde eine Vertrauensperson, wann ein Rechtsbeistand verständigt?
9. Wann konnte die Vertrauensperson, wann der Rechtsbeistand mit dem Betroffenen erstmals Kontakt aufnehmen ( genauer Zeitpunkt ) ?
10. Wurde vom Betroffenen Markus P. eine ärztliche Untersuchung verlangt ? Wenn ja, wurde diese durchgeführt?
11. Falls eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, wann wurde diese durchgeführt (genauer Zeitpunkt) und was ergab diese Untersuchung?
12. Warum wurde von den Polizeibeamten die Bekanntgabe der Dienstnummern verweigert?
13. Welchen konkreten Grund gab es für das Einschreiten und die Durchsuchung der Waggons durch die Polizeibeamten?
14. Wie rechtfertigen Sie das Verhalten der Beamten im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Zeit von 27.6.1996, 23.20 Uhr, bis 28.6.1996, 00.15 Uhr, wurde eine Kontrolle des stillgelegten Bahnhofes Jedlesee durch Sicherheitswachebeamte des Bezirkspolizeikommissariates Floridsdorf durchgeführt. Am Ende eines Abstellgleises waren aus zwei alten Waggonen Musik und Stimmen wahrnehmbar. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Z 4 des Sicherheitspolizeigesetzes erfolgte eine Identitätsfeststellung der anwesenden Personen, da derartige Örtlichkeiten wiederholt von Fremden, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, frequentiert werden. Dies erfolgte unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 29 und 30 SPG.

Zwei Mädchen wurden in der Folge ihren Eltern übergeben und Markus B. am 27.6.1996, um 23.35 Uhr, wegen aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht gemäß § 35 Z 3 VStG 1991 vorläufig festgenommen. Weiters wurde er wegen des Besitzes eines Armbandes mit Nieten, welches eine verbotene Waffe darstellt, zur Anzeige gebracht.

Im Zuge der Amtshandlung wurde auch eine entfremdete Kennzeichentafel aufgefunden. Diese war in einem Waggon an die Wand genagelt. Es konnte nicht festgestellt werden, wer hierfür verantwortlich war. Die Kennzeichentafel wurde gemäß S 143 StPO sichergestellt.

Im Zuge der Amtshandlung wurde festgestellt, daß offensichtlich die Abhaltung eines "Waggonfestes" an der genannten Örtlichkeit erfolgte. Als Verantwortlicher wurde ein gewisser N. namhaft gemacht, der ausführte, daß er einen Verein gegründet habe, der

sich die Erhaltung alter Bahnanlagen zum Ziel gemacht habe. Der Verein soll ÖRBG - Österreichische Regionalbahnen Gemeinschaft - als Vereinsbezeichnung haben. Die anderen anwesenden Personen machten jedoch gegenteilige Angaben und so wurde auch von einer allgemeinen "Party" bzw. "Schulschlußfeier" gesprochen. Es wurden alkoholische Getränke bereitgestellt und auch betreffend des diesbezüglichen Entgeltes wurden unterschiedliche Angaben gemacht .

Zu Frage 2:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß es sich meiner Ansicht nach bei Markus P. mit hoher Wahrscheinlichkeit um Markus B. handeln dürfte, zumal lediglich diese Person vorläufig festgenommen wurde und einige der nachfolgenden Fragestellungen darauf Bezug nehmen .

Markus B. wurden die Handfesseln gemäß S 1 Handfessel-dienstanweisung angelegt, und er wurde mit den Händen auf den Rücken geschlossen. Diese Maßnahme erfolgte nach der Festnahme. Am 28.6.1996, um 00.00 Uhr, wurden ihm die Handfesseln im Bezirkspolizeikommissariat Wien Floridsdorf wieder abgenommen. Hierbei zeigte sich, daß der Festgenommene eine leichte Rötung der Handgelenke aufwies. Diese Rötungen rühren jedoch nicht von einer unsachgemäßen Anwendung der Handfesseln, sondern resultieren vielmehr aus den anfänglichen Versuchen des Genannten, sich zu befreien. Ansonsten wurden keine weiteren Verletzungen festgestellt bzw. von B. behauptet.

Zu Frage 3:

Nein

Zu Frage 4:

Nein

Zu Frage 5:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6:

Gegen die eingesetzten Sicherheitswachebeamten wurden keine dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 7:

Nein

Zu Frage 8:

Die Mutter des Markus B. wurde am 28.6.1996, um 00.15 Uhr, verständigt. B. wurde das Informationsblatt für Festgenommene ausgefolgt, jedoch erfolgte keine Bekanntgabe, daß er die Beiziehung eines Rechtsbeistandes wünsche.

Zu Frage 9:

Eine Kontaktaufnahme mit dem Festgenommenen durch eine Vertrauensperson bzw. einem Rechtsbeistand wäre grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Festnahme bzw. dem Zeitpunkt der Verständigung der Mutter des Festgenommenen möglich gewesen.

Zu Frage 10:

Es wurde von B. keine ärztliche Untersuchung verlangt.

Zu Frage 11:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 10.

Zu Frage 12:

B. wurde von einem der einschreitenden Organe eine Visitenkarte ausgefolgt. Es handelt sich hierbei um den Beamten mit der Dienstnummer 1246.

Überdies wurden vom Einsatzleiter vor Ort allen Beteiligten sowohl Vor- als auch Zuname und der Dienstgrad seiner Person bekanntgegeben .

Zu Frage 13:

Aufgrund von Informationen war bekannt, daß sich in abgestellten alten Waggons am Bahnhof Jedlesee unbekannte Personen aufhalten.

Es bestand auch der Verdacht, daß durch diese Personen fallweise von einem nahen Lagerplatz Materialien entnommen und die Umzäunungen beschädigt werden.

Bereits von der Gebauergasse nächst der Prager Straße konnte Lärm aus dem Bereich des Bahnhofsgelände wahrgenommen werden. Die Umzäunung zwischen dem Bahnhofsgelände und der Prager Straße bzw. Gebauergasse wies eine offensichtlich vorsätzlich hergestellte Öffnung auf. Hinter dieser Umzäunung befanden sich auf einem Abstellgleis zwei alte Waggons .

Im Zuge der weiteren Amtshandlung wurden Maßnahmen gemäß dem Jugendschutzgesetz getroffen und eine entfremdete Kennzeichentafel aufgefunden und sichergestellt. Auch war zu klären, ob Beschädigungen an fremden Sachen erfolgten, zumal die gesamten Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt werden konnten. Bezüglich der behaupteten Durchsuchung der Waggons darf ich feststellen, daß in diese nicht eingedrungen wurde, sondern die Waggons über die Aufstieghilfen betreten worden sind, ohne irgendwelche Sperrvorrichtungen zu überwinden. In den Waggons selbst erfolgte keine Durchsuchung, sondern es wurden diese lediglich zum Zwecke der Durchführung der Identitätsfeststellungen der anwesenden Personen betreten. Auch bezüglich der Kennzeichentafel fehlte das Element des Suchens, da diese an der Wand eines Waggons hing.

Zu Frage 14:

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit beginnt vorgelagert bereits mit der Beantwortung der Frage, ob grundsätzlich das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig bzw. geboten war. Dies ist mE im Lichte der obigen Ausführungen zu bejahen. Von den einschreitenden Beamten wurde - wie ich den mir vorliegenden Unterlagen entnehmen konnte - überaus maßhaltend und unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften agiert. Es wurde stets versucht, das polizeiliche Einschreiten durch eingriffsfreie Maßnahmen zu erreichen. Lediglich eine Person mußte - wie bereits erwähnt - in der persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. Ansonsten wurden lediglich Identitätsfeststellungen im obigen Sinne durchgeführt. Es erfolgten keine Be-

schädigungen von Sachen und keine Hausdurchsuchung im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts.

Die Amtshandlung war daher zusammenfassend vom ultima ratio-Prinzip getragen und es wurden lediglich unbedingt notwendige und unumgängliche Maßnahmen gesetzt. Das polizeiliche Agieren war erforderlich, um die Situation vor Ort zu prüfen, um somit eventuellen sicherheitspolizeilichen, verwaltungspolizeilichen und/oder justizstrafrechtlichen Gefahren gerecht zu werden.